



Teil 2: Infragestellung der bewährten Vergabepraxis Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen § 3 Absatz 7 Satz 2 Vergabeverordnung (VgV)

Im September 2022 wurde über die bevorstehende Änderung von § 3 Abs. 7 VgV – Änderung der Vergabepraxis in Bezug auf die Schwellenwertberechnung bei Addition von Planungsleistungen bei verschiedenen Leistungsbildern – berichtet.

Der Präsident der Ingenieurkammer Sachsen, Herr Dr.-Ing. Hans-Jörg Temann, hat sich dem Ansinnen der Bundesingenieurkammer angeschlossen und parallel zu den Kollegen der Bundesingenieurkammer einen Brief an Herrn Staatsminister Martin Dulig verfasst.

In dem Brief wurde eindringlich davor gewarnt, die Trennung der Leistungsbilder bei der Auftragswertberechnung aufzugeben. Die Folge wäre, dass selbst kleinteilige Planungsaufträge dem EU-Vergaberecht unterfielen und der Aufwand für die Teilnahme an Vergabeverfahren, für die in Sachsen meist kleinen und mittelständigen Planungsbüros, exorbitant steigen würde.

Letztlich wären alle Planungsleistungen bei Vorhaben ab ca. 1 Mio. € netto EU-weit auszuschreiben.

Dem ca. 1,5-seitigen Anschreiben – Erläuterung der Situation nach der Änderung u.a. durch Darstellung der Risiken und Gefahren sowie Bitte um Unterstützung und Weiterleitung an die Bundesregierung – folgte eine knapp zweiseitige fachliche Stellungnahme. Diese enthielt eine detaillierte Darlegung der Aufwandserhöhung für die beteiligten Planungsbüros, dem tatsächlichem fehlenden grenzüberschreitendem Interesse und der fehlenden Binnenmarktrelevanz sowie alternative Anregungen / Handlungsvorschläge, z.B. zur Erhöhung der EU-Schwellenwerte.

Während die Kollegen der Bundesingenieurkammer von Herrn Bundesminister Robert Habeck ein Antwortschreiben mit Verständnis für die Situation, der Erläuterung der strikten Erwartung der Kommission und dem Verweis auf das laufende Verfahren erhielten, fiel die Antwort des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) ernüchternd aus.

Zwar wurde im Einleitungssatz die Sorge noch nachvollzogen, folgend aber der Inhalt und die Vorschrift ausführlich juristisch erläutert und die Verordnungs begründung der VgV zitiert.

Letztlich wird mitgeteilt, dass die Neuregelung und der Entschluss, die Addition der Auftragswerte aufzugeben, ausdrücklich begrüßt werde und die Streichung der Rechtsklarheit diene und zum genannten Ergebnis führe.

Vor diesem Hintergrund werde gleichfalls von einer Weiterleitung dieses Ansinnens an das Bundeswirtschaftsministerium für Wirtschaft und Klimaschutz abgesehen.

Eine Befassung mit den weiteren Inhalten, der Sächsischen Ingenieurlandschaft, Baukultur, Risiken und Gefahren, als auch der detaillierten fachlichen Stellungnahme mit Alternativvorschlägen, fand nicht statt.



Die Antwort des SMWA zeigt, dass kaum Interesse an der Befassung der Nöte und Unterstützung unseres Berufsstandes besteht. Wir bitten Sie daher ausdrücklich, uns als Ihre Interessenvertretung zu unterstützen und gleichfalls das Gespräch mit Ihrer örtlichen politischen Vertretung zu suchen.

Update:

Nach Informationen der Bundesingenieurkammer soll die angedachte Anpassung der VgV bereits zum Jahreswechsel erfolgen. Damit werden statt ca. 20 % nun geschätzte 80 % der Verfahren – Ausschreibung von Planungsleistungen – europaweit ausgeschrieben werden müssen. Es ist zu befürchten, dass sowohl den Büros und erst recht der Verwaltung Know-How und Personal fehlen. Hier gilt es, schnellstens Lösungen in der gemeinsamen Zusammenarbeit oder beispielsweise rechtskonforme Standards zu finden.

Hinweis:

Den ersten Artikel zu diesem Thema vom September 2022 finden Sie auf unserer Website unter <https://ing-sn.de/fachthemen/>.